

"Bekanntmachung über die Anerkennung einer Stiftung"

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Verfügung vom 22.05.2024 die **"linksambach Stiftung"** mit Sitz in Kirchheim unter Teck als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Die Stiftung hat den Zweck der Förderung von Kunst und Kultur, der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Förderung der Altenhilfe sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

Hinweis:

Gemäß § 16 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 wird die Anerkennung der Stiftung auch im Staatsanzeiger bekanntgemacht.